

Amtsblatt des Saarlandes

(Hinsichtlich der Texte der französischen Behörden ist der französische Text maßgebend.)

1956	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 1956	Nr. 121
------	--	---------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 538 über den Saarländischen Rundfunk. Vom 27. November 1956.	1549
Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Festsetzung der Löhne für Staats- und Gemeindeforstarbeiter vom 19. Mai 1953 (ABl. S. 343). Vom 20. November 1956.	1552
Verordnung über die Einführung der französischen Regierungsverordnung Nummer 56-1200 vom 26. November 1956 betreffend die von der Dienstleistungsteuer befreiten Transportnebenkosten. Vom 5. Dezember 1956.	1553
Verordnung über Vergünstigungen beim Erwerb von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen der Landesbank und Girozentrale Saar. Vom 3. Dezember 1956.	1554
Anordnung über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Tierseuchenkasse einschließlich des Zuschusses für die Tierkörperbeseitigung für das Rechnungsjahr 1957. Vom 4. Dezember 1956.	1554
Anordnung Nr. 7/56 betreffend Uebertragung eines Versicherungsbestandes. Vom 23. November 1956.	1554
Anordnung Nr. 8/56 betreffend Zulassung eines Rückversicherungsunternehmens. Vom 23. November 1956.	1554
Erlaß betreffend Genehmigung zur Durchführung einer Haussammlung in Saarbrücken. Vom 1. Dezember 1956. ...	1554
Erlaß betreffend Genehmigung zur Durchführung einer Haussammlung in Landsweiler b. Lebach. Vom 4. Dezember 1956.	1554
Erlaß betreffend Genehmigung zur Durchführung einer monatlichen Haussammlung in Saarlouis. Vom 4. Dezember 1956.	1555
Erlaß betreffend Genehmigung zur Durchführung einer monatlichen Haussammlung in Münchwies. Vom 5. Dezember 1956.	1555
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Behandlung der Lohnsteuerkarten 1956, über die Ausschreibung der Lohnzettel und der zusätzlichen Lohnzettel für die französischen Arbeitnehmer sowie über die Einsendung der Lohnzettel an die Finanzämter. Vom 5. Dezember 1956.	1555
III. Amtliche Bekanntmachungen	1556

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 538 über den Saarländischen Rundfunk

Vom 27. November 1956

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Saarländische Rundfunk ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Saarbrücken. Die Anstalt genießt im Rahmen dieses Gesetzes das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Saarländischer Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Anstaltsbereich, Aufgaben

(1) Der Anstaltsbereich umfaßt das Saarland.

(2) Die Anstalt hat das ausschließliche Recht, Programme des Ton- und Fernsehfunks zu gestalten und zu verbreiten.

(3) Die Anstalt hat sicherzustellen, daß die hierfür erforderlichen Anlagen den Anstaltsbereich ausreichend versorgen.

§ 3

Grundsätze für Sendungen

(1) Der Saarländische Rundfunk hat seine Sendungen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu halten. Er

darf nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen. Die Sendungen haben den religiösen, sittlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung an der Saar Rechnung zu tragen.

(2) Die Berichterstattung muß in vollständiger, objektiver und unparteiischer Weise erfolgen. Nachrichten und Kommentare sind deutlich voneinander zu trennen. Zweifel an der Richtigkeit sind zum Ausdruck zu bringen. Eine unwahre Behauptung oder Darstellung ist auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson innerhalb einer Frist von drei Tagen zu berichtigen. Die für den Berichtungszwang geltenden presserechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Saarländische Rundfunk soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und nur der Wahrheit verpflichtet sein.

§ 4

Verlautbarungen der Regierung

Die Regierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Mitteilungen durch den Saarländischen Rundfunk unentgeltlich bekanntzugeben.

§ 5

Zusammenarbeit mit deutschen Rundfunkanstalten

Die Anstalt hat mit den übrigen deutschen Rundfunkanstalten zusammenzuarbeiten.

II. Organisation

§ 6

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Rundfunkrat,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Intendant.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat

- (1) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (2) Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter der Anstalt darf gleichzeitig Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates sein.
- (3) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte abschließen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens.

A. Der Rundfunkrat

§ 8

Mitgliederzahl, Rechte und Pflichten

- (1) Der Rundfunkrat besteht aus 25 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen oder zu berufen. Die Tätigkeit im Rundfunkrat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; er berät den Intendanten in den grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung und wacht über die Einhaltung der Gesetze und Satzungen. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in erster Linie für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen. Sie sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Dem Rundfunkrat gehören je ein unmittelbar von der Regierung sowie der katholischen und evangelischen Kirche zu ernennendes Mitglied an. In Fragen, die die konfessionellen Minderheiten berühren, werden deren Vertreter beratend hinzugezogen.
- (2) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag auf Vorschlag des Ausschusses für Kulturpolitik des Landtages berufen. Höchstens je sechs Mitglieder und Stellvertreter dürfen dem Landtag angehören. Bei der Berufung sind die großen Gemeinschaften des öffentlichen Lebens, insbesondere im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich, zu berücksichtigen und zu hören.
- (3) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Amtszeit eines ausscheidenden Mitgliedes noch mindestens sechs Monate beträgt.

§ 10

Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrates, soweit sie nicht gemäß § 9 Absatz 1 ernannt sind, werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Mitglieder des Landtages gehören dem Rundfunkrat auf die Dauer der Wahlperiode an. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.
- (2) Der Landtag kann ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig abberufen, wenn dessen Verbleiben im Amt eine ernstliche Schädigung der Anstaltsinteressen oder des Ansehens des Rundfunkrates darstellen würde.

§ 11

Aufgaben

- (1) Dem Rundfunkrat obliegt:
 1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Regierungsvertreters,
 2. die Wahl des Intendanten und die Bestellung seines Stellvertreters,
 3. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, wenn ihr Verbleiben im Amt eine ernstliche Schädigung der

Anstaltsinteressen oder des Ansehens des Verwaltungsrates darstellen würde, soweit diese vom Rundfunkrat gewählt worden sind,

4. die Abberufung des Intendanten und seines Stellvertreters.

- (2) Der Rundfunkrat beschließt über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Satzung der Anstalt und deren Änderungen.
- (3) Der Rundfunkrat stellt endgültig den jährlichen Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß fest und erteilt Entlastung.

§ 12

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung; sie regelt auch die Voraussetzungen vorzeitigen Ausscheidens der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder, Tagegelder und Erstattung der Reisekosten.

§ 13

Sitzungen, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden nach Maßgabe der Satzung statt.
- (2) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder gemäß der Satzung geladen wurden.
- (3) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 2 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung zu laden. In dieser Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Für Beschlüsse und Wahlen des Rundfunkrates ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Wahl und die Abberufung des Intendanten bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird nach drei Wahlgängen diese Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, genügt im vierten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Teilnahme Dritter an Sitzungen des Rundfunkrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Intendant sind zu den Sitzungen einzuladen und nehmen beratend an den Sitzungen teil, es sei denn, daß es sich um ihre eigene Person handelt. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

B. Der Verwaltungsrat

§ 15

Zusammensetzung, Vorsitzender

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Landesregierung entsendet ein Mitglied. Der Rundfunkrat wählt sechs Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mit Ausnahme des von der Landesregierung entsandten Mitgliedes scheidet nach drei Jahren jeweils ein Mitglied durch turnusmäßige Neuwahlen im Abstand von einem Jahr aus. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abberufung von Mitgliedern

(1) Die Gründe vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, durch die Satzung geregelt.

(2) Bei Vorliegen der in § 11 Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verwaltungsratsmitglied auf schriftlichen Antrag des Verwaltungsrates vom Rundfunkrat abberufen werden.

(3) Der Rundfunkrat kann auch von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrates anfordern und danach die Abberufung gemäß Absatz 2 aussprechen.

§ 17

Aufgaben

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen,
2. die Anstalt bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Intendanten oder seinem Stellvertreter zu vertreten,
3. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu prüfen und dem Rundfunkrat mit einer Stellungnahme vorzulegen,
4. die Geschäftsführung des Intendanten zu überwachen,
5. die Finanzordnung zu erlassen,
6. die festgestellte Jahresrechnung zu veröffentlichen.

(2) Der Verwaltungsrat erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkrates. Er kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jederzeit vom Intendanten Bericht über die Angelegenheiten des Saarländischen Rundfunks verlangen, die Geschäftsbücher, Akten und Unterlagen einsehen und prüfen, die Anstaltseinrichtungen besichtigen und einzelne Vorgänge untersuchen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 18

Sitzungen, Beschlüsse

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe der Satzung geladen wurden und wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(5) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, daß der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.

C. Der Intendant

§ 19

Amtsdauer

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten, mit der Wirkung, daß der Intendant damit aus seiner Stellung ausscheidet. Für einen solchen Verzicht bedarf es des von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates übereinstimmend gefaßten Beschlusses. Ueber den Antrag, einen solchen Verzicht auszusprechen, kann im Rundfunkrat erst nach Ablauf eines Monats, nachdem er dem Verwaltungsrat und dem Intendanten zur Kenntnis gebracht ist, beschlossen werden. Dem Intendanten sind im Falle des Verzichts die vertragsmäßigen Bezüge so weiterzugewähren, als ob der Verzicht nicht erklärt worden wäre.

§ 20

Aufgaben

(1) Der Intendant leitet die Anstalt unbeschadet der Rechte anderer Organe selbständig und unter eigener Verantwortung. Er gestaltet das Programm in Übereinstimmung mit den Gesetzen sowie den in § 3 niedergelegten Grundsätzen für Sendungen.

(2) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. zur Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten; die Satzung bestimmt, wer leitender Angestellter ist;
2. zu sonstigen Rechtshandlungen, für die die Satzung die Zustimmung des Verwaltungsrates vorsieht.

(3) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:

1. den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr und den Stellenplan für die Rundfunkverwaltung zur Prüfung und Stellungnahme,
2. eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (Jahresrechnung) zur Billigung.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Anstalt zusammen mit der Jahresrechnung vor.

III. Finanzwesen und Übergangsbestimmungen

§ 21

Finanzwirtschaftliche Grundsätze

(1) Den Anforderungen einer wirtschaftlichen Finanzgebarung ist zu genügen.

(2) Die Ausgaben sind aus den Einnahmen, insbesondere aus dem auf die Anstalt entfallenden Anteil an den Rundfunkgebühren zu decken. Kredite sollen nur zum Erwerb, zu Erweiterung und zu Verbesserungen der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen muß auf die Dauer gewährleistet erscheinen.

§ 22

Einnahmen und Überschüsse

(1) Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur für Zwecke des Rundfunks verwendet werden.

(2) Sofern sich nach Abzug der eigenen Ausgaben und der notwendigen Rücklagen in der Haushaltsrechnung Überschüsse ergeben, sind sie im Einvernehmen mit der Landesregierung ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 23

Ausgabeermächtigung, Jahresrechnung, Prüfungsbericht

(1) Ist bis zum Schlusse eines Rechnungsjahres der Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr noch nicht festgestellt, so ist der Intendant bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

1. um den Betrieb der Anstalt in seinem bisherigen Umfang zu erhalten;
2. um die von den Organen der Anstalt beschlossenen Maßnahmen durchzuführen;
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsvoranschlag des Vorjahres bereits Beträge hierzu bewilligt sind;
4. um die in den vorangegangenen Rechnungsjahren rechtlich begründeten Verpflichtungen der Anstalt zu erfüllen.

(2) Der Rundfunkrat legt die Jahresrechnung vor der endgültigen Feststellung der Generalfinanzkontrolle des Saarlandes zur Prüfung vor. Die Generalfinanzkontrolle prüft die Jahresrechnung und leitet den Prüfungsbericht der Anstalt zu.

§ 24

Tarifbestimmungen

Auf die Angestellten und Arbeiter des Saarländischen Rundfunks finden die Vorschriften der Verordnung über die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. Juli 1955 (ABl. S. 1099) und der Verordnung über die Festsetzung der Löhne für die Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 28. Juli 1954 (ABl. S. 984) — beide in der jetzt geltenden Fassung — keine Anwendung.

§ 25

Weisungsbefugnis der Regierung

(1) In Fällen, in denen die Gesetze verletzt werden, kann die Regierung die Organe der Anstalt auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betriebe des Saarländischen Rundfunks hinweisen.

(2) Wird diese Gesetzwidrigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Regierung die Anstalt an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen, die die Regierung im einzelnen festgelegt hat. Gegen diese Anweisung steht der Anstalt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 26

Konstituierende Sitzungen

- (1) Die erste Sitzung des Rundfunkrates wird vom Ministerpräsidenten einberufen.
- (2) Spätestens zwei Monate nach Zusammentritt des Rundfunkrates tritt der Verwaltungsrat zusammen.
- (3) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden des Rundfunkrates einberufen.

§ 27

Rechtsübergang

- (1) Die Anstalt tritt am 1. Januar 1957 in alle Rechte und Pflichten des Saarländischen Rundfunks, GmbH., ein. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt den Organen des Saarländischen Rundfunks, GmbH., die Weiterführung der Verwaltung der Gesellschaft. Der Rechtsübergang unterliegt keiner Steuer- oder sonstigen Abgabepflicht.
- (2) Bis zur Berufung eines Intendanten nach diesem Gesetz nimmt ein vom Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung zu bestellender Vertreter die Geschäfte des Saarländischen Rundfunks nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wahr.
- (3) Bis zum Erlass der Satzung bestimmen die Organe der Anstalt ihr Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes selbst.

§ 28

Außerkräfttreten von Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmung des § 27 Absatz 1 Satz 2 treten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 334 über den Rundfunk vom 18. Juni 1952 (ABl. S. 647) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. November 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Ministerpräsident**

Dr. Hubert Ney

Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Egon Reinert

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Löhne für Staats- und Gemeindeforstarbeiter vom 19. Mai 1953 (ABl. S. 343)

Vom 20. November 1956.

Die Regierung des Saarlandes verordnet

auf Grund des Artikels 106 der Verfassung des Saarlandes,

auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Löhne für Staats- und Gemeindeforstarbeiter vom 19. Mai 1953 (ABl. S. 343) vom 2. Juni 1954 (ABl. S. 689),

was folgt:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neufestsetzung der Löhne für die Staats- und Gemeindeforstarbeiter vom 19. Mai 1953 (ABl. S. 343) vom 21. November 1955 (ABl. S. 1701) aufgeführten Stücklöhne werden wie folgt neu festgesetzt:

Stücklöhne ab 1. Oktober 1956

Sortimente	Schlagklassen							
	A				B			
	fm	rm	Stück	Ent-rinden	fm	rm	Stück	Ent-rinden
	Franken							
Laubstämme	247		36		311	37		311 37
Nadelstämme	218		42	202	271	37	202	352 49 202
			Kl. 1					
			30					
			Kl. 2					
Laubfaserholz (geschält)	436			288	544		288	682 288
Nadelfaserholz)								
Nutzscheit)	384				481			603
Nutzrollen)								
Nutzknüppel)								
Brennscheit)	357				451			565
Pfeilerscheit)								
Brennknüppel I)	329				412			517
Pfeilerknüppel)								
Nutzreiserknüppel	484				608			764
Brennscheit II u. III	329				412			517
Brennknüppel II	299				383			481
Bruchknüppel	273				331			431
Knorren	225				273			360
Reiserknüppel	269				320			403
Astreiser II	121				146			146
Stangen I	25			16				31
Stangen 2a	35			22				47
Stangen 2b	42			22				51
Stangen 3a-b	60			28				78
Stangen 3c-d	70			29				93
je Hdt. Reiserstangen								
Kl. 3-4	1354							1764
Kl. 1-2	1004							1305
Nadelderbschichtholz				231				

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung finden ab 1. Oktober 1956 Anwendung.

Saarbrücken, den 20. November 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Minister des Innern**

Fritz Schuster

Der Minister für Finanzen und Forsten

I. V.

Egon Reinert

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Kurt Conrad

Verordnung**über die Einführung der französischen Regierungsverordnung
Nr. 56-1200 vom 26. November 1956 betreffend die von der
Dienstleistungsteuer befreiten Transportnebenkosten**

Vom 5. Dezember 1956.

Auf Grund der Vorschriften in Artikel 6 Absatz 1 des Steuer- und Haushaltsvertrages zwischen Frankreich und dem Saarland vom 20. Mai 1953 (A.Bl. S. 792) verordnet die Regierung des Saarlandes was folgt:

Einzigster Paragraph

(1) Die nachstehend in französischer Sprache und deutscher Uebersetzung veröffentlichte französische Regierungsverordnung Nr. 56-1200 vom 26. November 1956 betreffend die von der Dienst-

leistungsteuer befreiten Transportnebenkosten wird im Saarland eingeführt. Die Vorschriften der Regierungsverordnung sind im Saarland mit Wirkung vom 24. September 1956 anzuwenden.

(2) Die im Artikel 1 der Regierungsverordnung bezeichneten Umsätze sind mit Wirkung vom 24. September 1956 auch von der Umsatzsteuer befreit.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Ministerpräsident**

Dr. Hubert Ney

Der Minister für Finanzen und Forsten

Dr. Adolf Blind

Décret n° 56-1200**du 26 novembre 1956 fixant la liste des frais accessoires au
transport exonérés de la taxe sur les prestations de services
et de la taxe locale sur le chiffre d'affaires**

(J. O. n° 278 du 29 novembre 1956, p. 11 428)

Le président du conseil des ministres,

Sur le rapport du ministre des affaires économiques et financières,

Vu l'article 17 de la loi n° 56-780 du 4 août 1956 portant ajustement des dotations budgétaires reconduites à l'exercice 1956;

Vu l'article 11 du décret n° 56-933 du 19 septembre 1956 relatif au régime fiscal du transport des marchandises;

Vu le code général des impôts,

Décrète:

Article 1^{er}

Sont exonérés de la taxe sur les prestations de services et demeurent en dehors du champ d'application de la taxe locale sur le chiffre d'affaires les frais accessoires au transport ci-après énumérés, sous réserve qu'ils se rapportent à des transports de marchandises:

Les frais de chargement, de déchargement et de manutention indispensables au transport;

Les frais d'arrimage, de marquage, d'étiquetage et de pesage relatifs au transport;

Les frais supplémentaires afférents aux transport sous température dirigée;

Les frais supplémentaires exposés pour l'utilisation, à l'occasion d'une expédition déterminée, d'agrs ou de containers spécialement adaptés au transport;

Les commissions afférentes à des opérations de location de véhicules soumis aux taxes prévues par les articles 1^{er} et 8 du décret n° 56-933 du 19 septembre 1956.

Article 2

Le ministre des affaires économiques et financières et le secrétaire d'Etat au budget sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera publiée au Journal officiel de la République française.

Fait à Paris, le 26 novembre 1956.

GUY MOLLET

Par le président du conseil des ministres:

Le ministre des affaires économiques et financières

PAUL RAMADIER

Le secrétaire d'Etat au budget

JEAN FILIPPI

**Regierungsverordnung Nr. 56-1200
vom 26. November 1956 betreffend die von der
Dienstleistungsteuer befreiten Transportnebenkosten**

(J. O. Nr. 278 vom 29. November 1956, S. 11 428)

Der Präsident des Ministerrats

verordnet

auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes Nr. 56-780 vom 4. August 1956 betreffend die Neuordnung der in das Haushaltsjahr 1956 übernommenen Haushaltsmittel¹⁾,

auf Grund des Artikels 11 der Regierungsverordnung Nr. 56-933 vom 19. September 1956 betreffend die Besteuerung des Gütertransports²⁾,

auf Grund des Allgemeinen Steuergesetzbuches

was folgt:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Transportnebenkosten sind, insoweit sie sich auf Warentransporte erstrecken, von der Dienstleistungsteuer befreit:

die Kosten für die unbedingt zum Transport gehörende Beladung, Entladung und Handhabung;

die beim Transport entstehenden Kosten für Verstauung, Kennzeichnung, Bezettelung und Abwiegen;

die zusätzlichen Kosten für Transporte, die bei einer bestimmten Temperatur ausgeführt werden müssen;

die bei bestimmten Sendungen aufgewendeten zusätzlichen Kosten für die Benutzung der zum Transport erforderlichen besonderen Lademittel oder Behälter;

die Provisionen aus der Vermietung von Fahrzeugen, welche den in den Artikeln 1 und 8 der Regierungsverordnung Nr. 56-933 vom 19. September 1956²⁾ vorgesehenen Steuern unterliegen.

Artikel 2

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen und der Staatssekretär für das Haushaltswesen sind, jeder in seinem Geschäftsbereich, mit der Durchführung dieser Regierungsverordnung, die im J. O. der Französischen Republik veröffentlicht wird, beauftragt.

Geschehen zu Paris, am 26. November 1956.

GUY MOLLET

Für den Präsidenten des Ministerrats
Der Minister für Wirtschaft und Finanzen

PAUL RAMADIER

Der Staatssekretär für den Haushalt

JEAN FILIPPI

¹⁾ A.Bl. 1956, S. 1217.²⁾ A.Bl. 1956, S. 1287.

Verordnung**über Vergünstigungen beim Erwerb von Pfandbriefen und Kommunschuldverschreibungen der Landesbank und Girozentrale Saar**

Vom 3. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 13 und 477 der Abgabenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zinsen aus den von der Landesbank und Girozentrale Saar ausgegebenen sechszehnten Pfandbriefen im Betrage von 2 500 000 000 Franken und Kommunalobligationen im Betrage von 500 000 000 Franken der Emission 1957 (Gesamtausgabe nominell 3 Milliarden Franken) sind bei allen Einkunftsarten steuerfrei.

§ 2

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Laufzeit der Wertpapiere und gilt für den Ersterwerber und für jeden späteren Erwerber.

§ 3

Erwirbt ein Steuerpflichtiger Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art aus Mitteln, die er bislang durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Steuerbehörde verschwiegen hat, so wird von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens insoweit Abstand genommen, als der Steuerpflichtige verschwiegene Mittel zum Erwerb der Wertpapiere verwendet. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Erwerb der Wertpapiere deren Nennbetrag und die Höhe der dafür aufgewendeten Mittel der Steuerbehörde anzeigt.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Minister für Finanzen und Forsten**

Dr. Adolf Blind

Anordnung**über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zur Tierseuchenkasse einschließlich des Zuschusses für die Tierkörperbeseitigung für das Rechnungsjahr 1957**

Vom 4. Dezember 1956.

Gemäß § 12 der Bekanntmachung einer Tierseuchenentschädigungssatzung für das Saarland vom 2. November 1936 (ABl. S. 398) in Verbindung mit dem § 13 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) und § 15 Absatz 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. September 1939 (RGBl. I S. 332) werden die Beiträge der Tierbesitzer zur Tierseuchenkasse einschließlich des Zuschusses für die Tierkörperbeseitigung für das Rechnungsjahr 1957 festgesetzt auf

300,— Frs. für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und

150,— Frs. für Rinder.

Der Umlage für das Rechnungsjahr 1957 ist der am Jahresschluß 1956 vorhandene beitragspflichtige Tierbestand zugrunde zu legen. Die beglaubigten Auszüge der Verzeichnisse sind bis zum 1. April 1957 der Veterinärverwaltung in Saarbrücken, Wirtschaftsministerium (Am Hauptbahnhof), einzureichen. Im übrigen wird auf die Vorschriften für die Aufnahme der Pferde- und Rinderbestände sowie für das Verfahren bei Erhebung der Beiträge — Anlage zur Tierseuchenentschädigungssatzung für das Saarland vom 2. November 1936 (ABl. S. 402) — verwiesen. Die Beiträge sind bis zum 1. Juni 1957 einzuziehen und alsbald nach ihrem Eingange auf das Konto Nr. 4523 — Tierseuchenkasse des Saarlandes — bei der Kreissparkasse Saarbrücken zu überweisen. Jede Ueberweisung ist nach dem vorgeschriebenen Vordruck der Veterinärverwaltung mitzuteilen. Ausstehende Beträge sind so rechtzeitig beizutreiben, daß bis zum 31. Dezember 1957 abgerechnet werden kann. Die benötigten Vordrucke wie Forderungszettel, Beitragsverzeichnisse, getrennt nach Titel- und Einlagebogen, und Lieferzettel sind umgehend bei der Veterinärverwaltung anzufordern.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Der Minister****für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft**

Dr. Norbert Brinkmann

Anordnung Nr. 7/56**betreffend Uebertragung eines Versicherungsbestandes**

Vom 23. November 1956.

Gemäß Entscheidung vom 23. November 1956 ist der Antrag der die Gruppe I bildenden Gesellschaften

Compagnie d'Assurances Générales Accidents, Vol, Maritime, Risques Divers, Réassurances, La Mutuelle Générale Française Accidents, L'Urbaine et la Seine

— vertreten durch die Compagnie d'Assurances Générales Accidents, Vol, Maritime, Risques Divers, Réassurances — auf Uebertragung ihres gesamten Versicherungsbestandes mit allen Rechten und Pflichten auf die

Saarbrücker Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft, Saarbrücken,

mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 genehmigt.

Saarbrücken, den 23. November 1956.

Aufsichtsamt für Versicherungswesen

Autier

Prüm

Anordnung Nr. 8/56**betreffend Zulassung eines Rückversicherungsunternehmens**

Vom 23. November 1956.

Gemäß Entscheidung vom 23. November 1956 ist die

Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Zürich, für das Saarland zum Betrieb des Rückversicherungsgeschäftes zugelassen.

Saarbrücken, den 23. November 1956.

Aufsichtsamt für Versicherungswesen

Autier

Prüm

Erlaß**betreffend Genehmigung zur Durchführung einer Haussammlung in Saarbrücken**

Vom 1. Dezember 1956.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich hiermit der Kirchengemeinde „St. Pius“ in Saarbrücken die Genehmigung, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1957 eine monatliche Haussammlung zur Erbauung einer Pfarrkirche durchzuführen.

Zur Sammlung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit einem von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis versehen sind.

Saarbrücken, den 1. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Ministerium des Innern**

I. A.

Dr. Wern

Erlaß**betreffend Genehmigung zur Durchführung einer Haussammlung in Landsweiler bei Lebach**

Vom 4. Dezember 1956.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich hiermit der katholischen Kirchengemeinde Landsweiler b. Lebach die Genehmigung, in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1956 bei den Pfarrangehörigen eine Haussammlung zugunsten von außerordentlichen Instandsetzungsarbeiten an der Pfarrkirche durchzuführen.

Zur Sammlung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit einem von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis versehen sind.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Ministerium des Innern**

I. A.

Dr. Wern

Erlaß**betreffend Genehmigung zur Durchführung einer monatlichen Haussammlung in Saarlouis**

Vom 4. Dezember 1956.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich hiermit der katholischen Kirchengemeinde Saarlouis-Fraulautern die Genehmigung, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1957 bei den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine monatliche Haussammlung für den Wiederaufbau der Pfarrkirche durchzuführen. Zur Sammlung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit einem von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis versehen sind.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Ministerium des Innern**

I. A.

Dr. Wern

Erlaß**betreffend Genehmigung zur Durchführung einer monatlichen Haussammlung in Münchwies**

Vom 5. Dezember 1956.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich hiermit der katholischen Kirchengemeinde Münchwies die Genehmigung, in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 innerhalb des Gemeindebezirks Münchwies bei den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine monatliche Haussammlung für die Erweiterung der Pfarrkirche durchzuführen.

Zur Sammlung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit einem von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis versehen sind.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Ministerium des Innern**

I. A.

Dr. Wern

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen**Bekanntmachung**

über die Behandlung der Lohnsteuerkarten 1956, über die Ausschreibung der Lohnzettel und der zusätzlichen Lohnzettel für die französischen Arbeitnehmer sowie über die Einsendung der Lohnzettel an die Finanzämter

Vom 5. Dezember 1956.

1. Behandlung der Lohnsteuerkarten 1956

Der Arbeitgeber wird von den im § 50 der Ersten Lohnsteuereinführungsverordnung vom 29. Juli 1952 (abgekürzt I. LStDV) festgelegten Verpflichtungen, insoweit sie sich auf das Jahr 1956 beziehen, befreit. Demzufolge ist die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1956 nicht einzutragen. Ueberweisungsblätter für das Jahr 1956 sind nicht auszustellen.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten 1956, die ihm am 31. Dezember 1956 vorgelegen haben, als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

2. Lohnzettel

Nach § 51 I. LStDV hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto je einen Lohnzettel auszuschreiben für Arbeitnehmer,

- a) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,
- b) deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist,
- c) auf deren Lohnsteuerkarte die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für die mitverdienende Ehefrau vermerkt ist.

Auf dem Lohnzettel ist zu vermerken:

„Mehrere Lohnsteuerkarten.“

Außerdem hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die veranlagt werden, auf Antrag einen Lohnzettel auszuschreiben.

Vordrucke für die Ausschreibung von Lohnzetteln werden auf Anforderung von dem zuständigen Betriebsfinanzamt des Arbeitgebers geliefert.

3. Zusätzliche Lohnzettel für französische Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer französischer Staatsangehörigkeit, die mit ihren saarländischen Einkünften auch in Frankreich einer Steuer unterliegen können, ist außer den Lohnzetteln nach Abschnitt 2 eine Lohnbescheinigung auf einem besonderen Lohnzettel nach

§ 1 der Verordnung vom 10. Februar 1954 (ABl. S. 292) zur Durchführung des Artikels 35 des Vertrags zwischen Frankreich und dem Saarland zur Ausschaltung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amtshilfe auszustellen. Die Lohnbescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Beruf des Arbeitnehmers sowie dessen Anschriften in Frankreich und im Saarland;
- b) Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezügen, Gratifikationen, Tantiemen, einmaligen Bezügen und Vergütungen für Mehrarbeit, Gelegenheitsarbeit, Weihnachts- und Neujahrswendungen und ähnlichen Bezügen, jedoch ohne die Familienzulage und die weitere Zulage nach § 5 der Anordnung zur Hebung der Kaufkraft) nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zu den Sozialversicherungen und zu einer Ruhegehaltskasse;
- c) einbehaltene Lohnsteuer, getrennt nach Feststeuer (fester Hundertsatz) und Staffelsteuer (gestaffelte Hundertsätze). Wegen der Berechnung der Feststeuer und der Staffelsteuer wird auf Abschnitt 5 Absatz 15 der Lohnsteuer Richtlinien in der Fassung der Ergänzungsrichtlinien für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 18. November 1956 (ABl. S. 1653) hingewiesen;
- d) Zeitraum, für den die Bezüge gezahlt worden sind, wenn dieser weniger als ein Kalenderjahr betragen hat;
- e) Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Kinder;
- f) gewährte steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und dergleichen.

4. Einsendung der Lohnzettel an das Finanzamt

Der Arbeitgeber hat unter Angabe seiner Steuernummer bis zum 31. März 1957

- a) die Lohnzettel nach Abschnitt 2 an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt,
- b) die Lohnzettel für die französischen Arbeitnehmer nach Abschnitt 3 an das für den Arbeitgeber zuständige Betriebsfinanzamt

einzusenden.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1956.

Regierung des Saarlandes**Ministerium für Finanzen und Forsten**

III. Amtliche Bekanntmachungen

1 Bekanntmachung über in Verlust geratene Kraftfahrzeugbriefe und Führerscheine

Nachstehend aufgeführte Kraftfahrzeugbriefe und Führerscheine sind in Verlust geraten:

1. Kfz.-Brief II SLD 59 754, AWO-Krad, 8 609—OE 8, F.-Nr. 56 108, M.-Nr. 56 791, Hans Günter Klein, Schlosser, Urexweiler, Königstraße;
2. Kfz.-Brief II SA 0 003 299, BMW-Krad, 4 872—OE 8, F.-Nr. 110 632, M.-Nr. 759 655, Richard Braun, Bergmann, Bergweiler, Blasiusstraße 5;
3. Kfz.-Brief II SA 002 135, Gnome et Rhône-Krad, 7 610—OE 10, F.- u. M.-Nr. 509 462, Wilhelm Müller, Quilerschied, Bergstraße 7;
4. Kfz.-Brief I SLD 046 991, Ford-Pkw, 3 945—OE 6, F.-Nr. 05 758—586 223, M.-Nr. 3F22E—591 506, Dr. med. Josef Gratz, Saarbrücken, Passagestraße 5;
5. Kfz.-Brief I SLD 038 944, Ford-Pkw, 717—OE 15, F.-Nr. 11 095—591 506, M.-Nr. 3F22E—591 506, Dr. med. Josef Gratz, Saarbrücken, Passagestraße 5;
6. Kfz.-Brief I SLD 036 535, Opel-Pkw, 3 895—OE 6, F.-Nr. OL 38—12 025, M.-Nr. 39—5 517, Emil Scherer, Dillingen, Herrenstraße;
7. Kfz.-Brief II 282, Lanz-Zugm. 4 035—OE 1, F.- u. M.-Nr. 523 777, Gustav Bach, Landwirt, Einöd, Hauptstraße 90;
8. Anh.-Brief 00 091—3 407, Alb.-Wagner-Anh. 3 407—000 981, F.-Nr. TPS—2 170, Fa. Hans Basler & Co., St. Ingbert, Blieskasteler Straße 56;
9. Führersch.-Nr. 742/46 u. 763/50, Kl. 1, 2, Joh. Hargarter, Bietzen, Ortsstraße;
10. Führersch.-Nr. 1 277/52, Kl. 3, Berthold Bernarding, Hüttersdorf, Heldstraße;
11. Führersch.-Nr. 1 983/46, Kl. 3, 4, Franz Theobald, St. Barbara, Dorfstraße 98;
12. Führersch.-Nr. 773/50, Kl. 3, Wilhelm Herresthal, Saarbrücken, Mozartstraße 5;
13. Führersch.-Nr. 1 202/50, Kl. 3, Monika Joh. Anita von Hinke, Völklingen, Am Kirschenwäldchen 6;
14. Führersch.-Nr. 1 854/56, Kl. 3, Werner Gaul, Saarbrücken, Saargemünder Straße 122;
15. Führersch.-Nr. 4 052, Kl. 3, Franz Kembügler, Neunkirchen, Albert-Schweitzer-Straße, Nb.;
16. Führersch.-Nr. 360/47, Kl. 3, Peter Linster, Saarlouis, Sonnenstraße 5;
17. Führersch.-Nr. 530/51, Kl. 3, Erwin Pauly, Webenheim, Krappendörr 3;
18. Führersch.-Nr. 650/53, Kl. 3, Ewald Seiwert, Lisdorf, Kleinstraße 4;
19. Führersch.-Nr. 431/56, Kl. 3, Kaspar Schommer, Saarbrücken, Von-der-Heydt-Straße 29;
20. Führersch.-Nr. 2 538/55 u. 4 892/55, Kl. 1, 2, 3, Willi Lambert, Altenwald, Wiesenstraße 19;
21. Führersch.-Nr. 6 706/48, Kl. 3, Eleonore Engel, Saarbrücken, Feldmannstraße 11;
22. Führersch.-Nr. 5 803/47, Kl. 3, Otto Böhm, Wadgassen, Treppenstraße 43;
23. Führersch.-Nr. 788/54, Kl. 2, 3, Nikolaus Dingert, Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 115;
24. Führersch.-Nr. 75/54, Kl. 1, Attilio Tartoni, Dillingen, Mozartstraße 1;
25. Führersch.-Nr. 4 974, Kl. 4, Horst Lehmann, Niederlinxweiler, Nr. 168;
26. Führersch.-Nr. 6 341, Kl. 1, 3, Nikolaus Becker, Rohrbach, Kaiserstraße 54;
27. Führersch.-Nr. 1 612, Kl. 3, Viktor Dilzer, Homburg, Bexbacher Straße 99;
28. Führersch.-Nr. 1 105/52, Kl. 3, Helga Lamb, Saarbrücken, Kath.-Kirch-Straße 13.

Die Inhaber vorgenannter Urkunden haben den Besitz der Urkunden der Kraftfahrzeug-Zentralkartei innerhalb zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt anzuzeigen. Nicht fristgerecht gemeldete Urkunden verlieren ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1956.

Kraftfahrzeug-Zentralkartei

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind binnen einer, vom Tage dieser Veröffentlichung an rechnenden Ausschlussfrist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde (Neunkirchen, Beethovenstraße 6—8, Zimmer 35) einzulegen.

Neunkirchen, den 3. Dezember 1956.

**Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde:**
Frank

3 Bekanntmachung

Das von der Sparkasse der Stadt Saarbrücken ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 69 118 — Irmgard Schmidt, Wellesweiler, Homburger Straße 62,

wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht worden sind.

Saarbrücken, den 1. Dezember 1956.

**Der Verwaltungsrat
der Sparkasse der Stadt Saarbrücken**
Vorsitzender Ecken das geschäftsf. Vorstandsmitglied Guth
Beigeordneter Sparkassendirektor
m. d. W. d. G. d. B. b.

4 Bekanntmachung

Die nachstehend aufgeführten von der Kreissparkasse Ottweiler ausgestellten Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Konto-Nr.	Name, Stand und Wohnung des Sparer
7416	Peter Schorr, Bäckermeister, Enpelborn, Rathausstr. 1,
17 211	Inge Brück, Dirmingen, Verbindungsweg 9,
11 866	Hans Karl Spaniol, Bäckergehilfe, Schiffweiler,
14 010	Hans Karl Spaniol, Bäckergehilfe, Schiffweiler,
14 261	Zinsmeister, Neunkirchen.

Ottweiler, den 6. Dezember 1956.

Der Vorstand der Kreissparkasse Ottweiler
Der Vorsitzende Dierkes
Der Sparkassenleiter Denger
Landrat Direktor

5 Bekanntmachung

betreffend die Verhängung einer befristeten Bausperre an der Kurzenbergstraße in Walpershofen

— Kreis Saarbrücken-Land —

Auf Grund des § 8 des Baugesetzes vom 19. Juli 1955 (Gesetz Nr. 471, ABl. S. 1159) wird gemäß dem Beschlusse des Gemeinderates Walpershofen im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde Saarbrücken-Land und unter Zustimmung der Regierung des Saarlandes — Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau — für folgendes Gebiet eine befristete Bausperre verhängt:

Gemarkung Walpershofen, Flur 1 und 4.

Die Grenzen des Bausperrgebietes werden wie folgt festgesetzt:

Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen der Parzellen Nr. 739/226 737/225, 736/225 und 735/225 in Flur 1 der Gemarkung Walpershofen.

Im Osten: Durch die östliche Grenze der Parzelle Nr. 735/225 in Flur 1 der Gemarkung Walpershofen.

Im Süden: Durch die südliche Grenze der Parzelle Nr. 735/225 in Flur 1 der Gemarkung Walpershofen, durch eine Linie im Abstand von 130 m nördlich der südlichen Grenze der Parzellen Nr. 736/225 737/225 und 433/226 in Flur 1 der Gemarkung Walpershofen.

Im Westen: Durch die östliche Begrenzungslinie der Kurzenbergstraße von der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 433/226 bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 739/226 in Flur 1 der Gemarkung Walpershofen.

Als Einzelfläche westlich der Begrenzungslinie der Kurzenbergstraße in Flur 4 der Gemarkung Walpershofen die Parzelle Nr. 463/149.

Die Bausperre hat den Zweck, bauliche Maßnahmen (einschließlich größerer Aufschüttungen und Abgrabungen) zu verhindern, welche die Planung und Durchführung einer Umgehungsstraße für Walpershofen unmöglich machen. Soweit die Ausführungen oder Änderungen baulicher Anlagen dem vorgenannten Zweck entgegenstehen würden, hat die Baugenehmigungsbehörde während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen, bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

Nicht-genehmigungspflichtige Vorhaben, die in dem Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden, sind spätestens zwei Wochen bevor sie in Angriff genommen werden, der Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen.

2 Bekanntmachung

über die geplante Einziehung eines Weges

Die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beabsichtigt, den Fußpfad zwischen Brunnenstraße und Steinbrunnenweg (entlang des Anwesens „Wäscherei Schneewittchen“) mit Zustimmung des Stadtrates vom 9. November 1956 als öffentlichen Weg einzuziehen.

Die Bausperre wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtswirksam, sie tritt außer Kraft mit der Feststellung des Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder zwei Jahre nach dieser Bekanntmachung, falls sie nicht vorher schon widerrufen wird.

Der Bausperrzonnenplan für das vorstehend näher bezeichnete Gebiet kann bei dem Unterzeichneten — Rathaus in Riegelsberg, Zimmer 14 — während der Dienststunden eingesehen werden.

Riegelsberg, den 5. Dezember 1956.

Der Amtsvorsteher:
Bauer

6 **Beschluß**

5 N 1/55 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Fett, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Helmut Fett, Polsterwaren, in Altenwald-Saar, Hauptstraße 63, wird gemäß § 190 KO. aufgehoben, weil durch Beschluß des Gerichts vom 13. Oktober 1956 der im Termin vom 6. Oktober 1956 angenommene Zwangsvergleich gemäß §§ 184 ff. KO. gerichtlich bestätigt wurde und dieser Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist.

Sulzbach-Saar, den 29. November 1956.

Das Amtsgericht

7 **Beschluß**

1 N 1/55 — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Ludwig Hirsch aus St. Wendel wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 7. Januar 1957, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht St. Wendel (Sitzungssaal) bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 74 646,— Frs., die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 8980,— Frs. festgesetzt.

St. Wendel, den 29. November 1956.

Das Amtsgericht

8 **Ausschlußurteil**

3 F 5/56 — Die Eigentümer des Grundstücks Honzrath Band 12, Blatt 527, sind durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Merzig vom 3. Dezember 1956 mit ihrem Rechte ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Merzig

9 **Aufgebot**

F 6/56.

- 1) Der Hilfsarbeiter Johann Nikolaus Schäfer aus Schwabach bei Nürnberg, Roderstraße 5,
- 2) der Maschinist Nikolaus Schäfer aus Landsweiler/Reden, Heinestraße 3,
- 3) die Ehefrau Otto Deutsch, Anna geb. Schäfer aus Calmesweiler, Rothstraße 4a, zugleich als Bevollmächtigte des Pflegers Felix Meyer aus Calmesweiler für den geistesschwachen Sebastian Heinrich Schäfer zur Zeit in Merzig

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuche Eppelborn Blatt 901 unter Nr. 130 auf den Namen: Schäfer Matthias, Weißgerbers Witwe, Katharina geb. Groß, Ackersfrau und Kinder:

Schäfer Nikolaus-Weißgerbers, Ackerer,
Schäfer Elisabeth, ohne Stand, minderjährig,
alle in Calmesweiler zu $\frac{1}{2}$ Losanteil an den Stockgutsbesitzungen beantragt.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin am 23. Februar 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Tholey, Rathausplatz Nr. 2, Zimmer Nr. 11, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Tholey, den 4. Dezember 1956.

Das Amtsgericht

10 **Aufgebot**

16 F 13/56 18/56 — Die Deutsche Hypothekenbank Meiningen, jetzt in Bremen, hat das Aufgebot

- a) des Hypothekenbriefes über 27 000,— Mk., aufgewertet auf 6750/2790 kg Feingold,
- b) des Hypothekenbriefes über 40 000,— Mk., aufgewertet auf 10 000/2790 kg Feingold,

beide eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Band 43, Blatt 1975, in Abt. III, lfd. Nr. 3 und 2, für die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen beim Eigentum der Anna Agnes geb. Lucas, Witwe Karl Friedrich Otto Willach, in Saarbrücken, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. April 1957, vorm. 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saarbrücken 1, Neumarkt 28, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Saarbrücken, den 26. November 1956.

Das Amtsgericht, Abt. 16

11 **Aufgebot**

4 F 6/56 — Der Vermessungsobersinspektor Friedrich Keller aus Wellesweiler, Bergstraße 32, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Erben der Miteigentümerin Ehefrau Katharina Ulrich geb. Hotz, in Wellesweiler, als Miteigentümerin des Grundstücks Pl. Nr. 1438 1/4, Grundbuch von Mittelbexbach, Band 12, Blatt 1033, gemäß § 927 BGB. verlangt.

Im Grundbuch von Mittelbexbach sind als Eigentümer eingetragen:

1. Ulrich Johann, Wellesweiler,
2. Keller Maria Sophia, geb. Ulrich, Ehefrau von Keller Friedrich, Bergmann in Wellesweiler.

Der Eigentümer zu 1. ist laut Erbschein des Amtsgerichts Neunkirchen-Saar vom 18. Oktober 1956 — 4 VI 310, 311/56 — zu $\frac{1}{4}$ beerbt von seiner Ehefrau Katharina Ulrich geb. Hotz, in Wellesweiler. Die Erben der vorgenannten Ehefrau Katharina Ulrich geb. Hotz, in Wellesweiler, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Juli 1957, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Homburg-Saar, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Homburg-Saar, den 30. November 1956.

Das Amtsgericht

12 **Aufgebot**

3 F 6/56 — Die Eheleute Franz Gantner, Hüttenarbeiter, und Anna Josefine geb. Fell aus Haustadt, Zuckerbergstraße, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Haustadt, Blatt 593, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Hypothek in Höhe von 1800/2790 kg Feingold nebst 10 Prozent Zinsen zugunsten des Kaufmanns Lion Weil aus Merzig, gemäß § 1170 BGB. beantragt.

Der Glaubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Februar 1957, vorm. 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Merzig, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Merzig, den 1. Dezember 1956.

Das Amtsgericht

13 **Aufgebot**

3 F 7/56 — Der Pensionär Nikolaus Bauer aus Brotdorf, Mettlacher Straße 73, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Brotdorf, Band 53, Blatt 1878, Flur 15, Nr. 846/27, in der Weierteusch, 8,09 Ar groß, gemäß § 927 BGB. beantragt. Die Eheleute Nikolaus Bauer und Barbara geb. Kelter — in gesetzlicher Gütergemeinschaft — zu Brotdorf, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, bzw. deren Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Februar 1957, vorm. 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Merzig, den 3. Dezember 1956.

Das Amtsgericht

14 **Aufgebot**

3 F 10/56 — Der pensionierte Eisenbahninspektor Franz Schmitt in St. Wendel, Wingertstraße 28, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des nachbezeichneten Grundstücks beantragt:

Grundbuch von St. Wendel, Band XIX, Artikel 926, Flur 4, Nr. 790/168, im Wingert, Garten, 0,97 Ar groß.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer

1. Jakob Tholey, Zugschneider in Straßburg,
2. Maria Tholey, Modistin, daselbst,
3. Franziska Tholey, Modistin, daselbst,

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Februar 1957, vorm. 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, im Sitzungssaal anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

St. Wendel, den 30. November 1956.

Das Amtsgericht

15 **Öffentliche Zustellung**

8 R 136/56 — Die Ehefrau Christa Vinke geb. Jahn, Elversberg-Saar, Schulstraße 43, — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Sitzmann in Ottweiler — klagt gegen den ehemaligen Polizeibeamten Karl-Heinz Vinke, früher in Elversberg-Saar, Schulstraße 43, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, das Landgericht wolle die am 9. Mai 1953 vor dem Standesamt in Spiesen-Saar geschlossene Ehe der Parteien aus alleinigen Verschulden des Beklagten scheiden und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken, Alleestraße 15, 1. Stockwerk, Zimmer 131, auf den 15. Februar 1957, vormittags 9.00 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1956.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts, 8. Zivilkammer

Johannishof AG., Saarbrücken**Bilanz zum 31. Dezember 1955**

Aktiva			Passiva		
	ffrs.	ffrs.		ffrs.	ffrs.
I. Anlagevermögen			I. Grundkapital		15 000 000
1. Bebautes Geschäfts- und Wohngrundstück			II. Rücklagen		
Stand am 1. 1. 1955	24 145 353		1. Gesetzliche Rücklagen	1 500 000	
Abschreibungen	489 500	23 655 853	2. Andere Rücklagen	12 513 102	14 013 102
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			III. Steuerfreie Rücklagen		
Stand am 1. 1. 1955	2 868 299		1. Rücklage für Neuanschaffungen	1 116 132	
Zugänge	1 176 138		2. Aufstockungsrücklage	664 935	
	4 044 437		3. Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände	2 995 470	
Abschreibungen	1 605 979	2 438 458	4. Rücklage für Ersatzbeschaffung	1 000	4 777 537
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter			IV. Wertberichtigungen zu Posten des Umlaufvermögens		373 120
Stand am 1. 1. 1955	719 778		V. Rückstellungen für ungewisse Schulden		3 725 479
Zugänge	881 087		VI. Verbindlichkeiten		
	1 600 865		1. Hypothekenschulden	2 560 000	
Abschreibungen	1 600 865		2. Anzahlungen von Kunden	110 117	
4. Großreparaturen am Geschäftsgebäude			3. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	10 054 104	
Stand am 1. 1. 1955	2 435 701		4. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	7 553 930	
Abschreibungen	1 217 850	1 217 851	5. Sonstige Verbindlichkeiten	7 028 269	27 306 420
		27 312 162	VII. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		25 032
II. Umlaufvermögen			VIII. Gewinn		
1. Warenvorräte	26 599 254		1. Gewinnvortrag	1 067 740	
2. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen	7 749 326		2. Gewinn vom 1. 1. bis 31. 12. 1955	1 379 718	2 447 458
3. Kassenbestand einschl. Postscheckguthaben	2 306 209				67 668 148
4. Sonstige Forderungen	3 548 478	40 203 267			
III. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		152 719			
		67 668 148			

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1955

Aufwendungen			Erträge		
	ffrs.	ffrs.		ffrs.	ffrs.
1. Löhne und Gehälter		20 743 251	1. Gewinnvortrag		1 067 740
2. Soziale Abgaben		4 387 559	2. Ausweisungspflichtiger Jahresertrag		34 261 787
3. Abschreibungen auf das Anlagevermögen		4 914 194	3. Außerordentliche Erträge		760 258
4. Zinsaufwendungen		718 940			
5. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen		1 603 760			
6. Gesetzliche Berufsbeiträge		35 800			
7. Zuweisung zur Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände		1 176 810			
8. Außerordentliche Aufwendungen		62 013			
9. Gewinn					
Gewinnvortrag	1 067 740				
Gewinn vom 1. 1. bis 31. 12. 1955	1 379 718	2 447 458			
		36 089 785			36 089 785

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Saarbrücken, den 29. September 1956.

Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Vorstand:

Mathias Adams, Saarbrücken;
Fritz Eiswirth, Saarbrücken.

Aufsichtsrat:

Reinhold Gelzleichter, Saarbrücken, Vorsitz;
Wilhelm Moser, Saarbrücken, stellvertretender Vorsitz;
August Braun, Saarbrücken;
Alfons Fink, Saarbrücken;
Jacob Schmitz, Saarbrücken;

Als Vertreter der Arbeitnehmer:

Fritz Bartenbacher, Saarbrücken;
Oskar Ohnesorg, Saarbrücken.

Saarbrücken, im September 1956.

Der Vorstand:
gez. Adams gez. Eiswirth

17 Zwangsversteigerung

16 K 20/56 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des im Grundbuch von Malstatt-Burbach, Band 58, Blatt Nr. 2726, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am

25. Januar 1957, vormittags 10^{1/2} Uhr,

an der Gerichtsstelle Saarbrücken, Saarauerstraße 9, Zimmer 115, versteigert werden:

Lfd. Nr. 2, Gemarkung Malstatt-Burbach, KBl. 31, Parz. 667/2, Grdst.MR. 4042, Gebst.R. 2562, Hofraum und Hausgarten, a) Wohnhaus, b) Stall, c) Aufenthaltsraum, Im Füllengarten 102, groß 15,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 1956 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals:

a) Frau Maria geb. Ries, Ehefrau von Jakob Lorenz, in Saarbrücken,

b) Wilhelm Ries, Schlosser, wohnhaft in Saarbrücken 5, zu a) und b) als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch

des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1956.

Das Amtsgericht, Abt. 16

18

Zwangsversteigerung

6 K 4/56 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Wemmetsweiler Blatt Nr. 1039 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 2. Februar 1957, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Reiherswaldweg 2, Zimmer-Nr. 22, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wemmetsweiler, Kartenblatt Nr. 9, Parzelle Nr. 1049/162, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten nebst abges. Abort, auf Schelkers. Größe 3,59 Ar;

Lfd. Nr. 2, Gemarkung Wemmetsweiler, Kartenblatt Nr. 11, Parzelle Nr. 221/111, Acker, in der Wolfskaul, Größe 13,45 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1956 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bergmann Konrad Klein und Maria geb. Pinter zu Michelsberg in übergeleiteter Fahrnisgemeinschaft eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zuhörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, von der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Jeder Bieter auf auf Verlangen für ein Zehntel des Bargebotes Sicherheit zu leisten. Spärbücher sind zur Sicherheitsleistung geeignet.

Ottweiler, den 4. Dezember 1956.

Das Amtsgericht

19 Öffentliche Zustellung

3. R. 183/55 — Die Ehefrau Hedwig Gredinger geb. Beck, in St. Ingbert-Saar, Beethovenstraße 14 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Middendorff, St. Ingbert —, klagt gegen den Ehemann Alois Gredinger, Bergmann, früher in Gelsenkir-

chen, Bienhauser Straße 8, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage:

1. Die am 4. Oktober 1946 vor dem Standesbeamten in St. Ingbert geschlossene Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden,

2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken, Alleestraße Nr. 15, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 124, auf den 22. Februar 1957, vorm. 9.30 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Saarbrücken, den 30. November 1956.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

20 Handelsregister — Neueintragung

HR. B II/58 — 29. November 1956 — Gerlach-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Homburg/Saar. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von eisernem Grubenausbau, der Betrieb einer Gesenkschmiede, die Fabrikation von Förderbandanlagen und Armaturen. Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes Beteiligungen eingehen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder deren Vertretung übernehmen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 200 000 000,— französische Franken.

Geschäftsführer: 1. Hans Gerlach, Diplom-Ingenieur, Homburg (Saar);

2. Fritz Bliesing, Direktor, Homburg (Saar). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. April 1955 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Den Umfang ihrer Vertretungsmacht bestimmt die Gesellschafterversammlung. Es sind je zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen zeichnungsbevollmächtigt. Auch kann Alleinvertretungsbefugnis bestimmt werden.

21

Saarfürst-Brauerei A.G., Merzig (Saar)

Bilanz zum 30. September 1955

Aktiva		Passiva	
	ffrs.		
I. Anlagevermögen		I. Grundkapital	37 500 000
1. Bebaute Grundstücke mit		II. Rücklagen	
a) Geschäfts- und Wohngebäuden	7 681 267	1. Gesetzliche Rücklage	3 750 000
b) Brauerei- und anderen Betriebsgebäuden	48 421 203	2. Andere Rücklagen	13 400 114
c) Anwesen außerhalb der Brauerei	18 562 888	III. Rücklagen gemäß StSG und StEG	57 676 413
2. Unbebaute Grundstücke	478 960	IV. Wertberichtigungen zu Posten des Umlaufvermögens	2 467 925
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	37 792 334	V. Rückstellungen für ungewisse Schulden	14 794 953
4. Werkzeuge und Ausstattung	34 887 591	VI. Verbindlichkeiten	
5. Im Bau befindliche Anlagen	2 509 265	1. Guthaben von Kunden	243 273
II. Umlaufvermögen		2. Flaschenpfand	1 720 400
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15 667 398	3. Liefer- und Leistungsschulden	29 387 388
2. Halbfertige und fertige Erzeugnisse	9 404 000	4. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln	31 755 144
3. Wertpapiere	735 000	5. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	1 885 683
4. Darlehen		6. Sonstige Verbindlichkeiten	26 024 011
a) dinglich gesicherte Darlehen	16 818 001	VII. Passive Abgrenzungsposten	630 758
b) ungesicherte Darlehen	7 669 036	VIII. Gewinn	
5. Gegebene Anzahlungen	207 430	Gewinnvortrag 1953/54	5 245 645
6. Liefer- und Leistungsforderungen	29 014 422	Gewinn 1954/55	13 520 746
7. Schecks	225 480		18 766 391
8. Kasse, Saarl. Rediskontbank, Postscheck	1 203 464		240 002 453
9. Bankguthaben	1 048 255		
10. Sonstige Forderungen	6 861 166		
III. Aktive Abgrenzungsposten	815 287		
	<u>240 002 453</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. September 1955

Aufwand	ffrs.		Ertrag
Löhne und Gehälter	42 680 676	Roherttrag gem. § 132, II, 1 Akt.-Ges.	207 915 187
Gesetzliche soziale Abgaben	9 339 605	Außerordentliche Erträge	4 519 388
Freiwillige soziale Leistungen	5 100 374	Gewinnvortrag 1953/54	5 245 645
Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen	2 650 707		<u>217 680 220</u>
Abschreibungen auf Anlagen	38 453 204		
Sonstige Abschreibungen	970 100		
Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen	17 194 678	Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung	
Sonstige Steuern und Abgaben	81 118 865	auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der	
Beiträge an Berufsvertretungen	234 026	vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die	
Außerordentliche Aufwendungen	1 171 594	Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit	
Gewinn		er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.	
Gewinnvortrag 1953/54	5 245 645		
Gewinn 1955	13 520 746	S a a r b r ü c k e n , im Februar 1956.	
	<u>217 680 220</u>		

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Saarbrücken, im Februar 1956.

Dr. Alois Schäfer, Wirtschaftsprüfer

Dem Aufsichtsrat gehören an die Herren:

Dr. jur. Hans von Gartzon, Vorsitzter,

Carl August Kohl, stellvertretender Vorsitzter, ausgeschieden am 27. Oktober 1956,

Notar Wilhelm Inhoffen, stellvertretender Vorsitzter,

Fabrikdirektor Joseph Rensch, stellvertretender Vorsitzter, gewählt am 27. Oktober 1956.

Arbeitnehmervertreter:

Johann Schamper,

Eduard Schilly.

Der Vorstand

Emil Reifers

Hans von Gartzon

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem vom Registergericht Homburg (Saar) für Bekanntmachungen bezeichneten amtlichen Veröffentlichungsblatt.

Amtsgericht Homburg (Saar)

22 Handelsregister — Löschung

HR. B 13 — 3. Dezember 1956 — Chemische Fabrik Walsheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Walsheim. Die Firma ist erloschen. Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet.

Amtsgericht Blieskastel

23 Handelsregister — Veränderung

HR. B 2572 — 29. November 1956 — Kurt Kerner, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. September 1956 ist das Stammkapital von 2 000 000,— Franken auf 2 300 000,— Franken erhöht und der Gesellschaftsvertrag in den §§ 3 (Stammkapital) und 11 Abs. 4 (Stimmrecht) geändert.

Amtsgericht Saarbrücken

24 Handelsregister — Veränderung

HR. B 1663 — 28. November 1956 — Metallurgische Gesellschaft Saar, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Saarbrücken: Die Prokura Lothar Güth ist erloschen. Der Kaufmann Theodor Klein ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Industriekaufmann Lothar Güth in Völklingen ist zum Geschäftsführer bestellt.

Amtsgericht Saarbrücken

25 Handelsregister — Veränderung

HR. B 18 — 1. Dezember 1956 — Firma Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Völklingen/Saar: Gemäß Verordnung Nr. 2/56 des Geschäftsträgers, Chef der Französischen Diplomatischen Vertretung im Saarland vom 27. November 1956 (A.B.I. Nr. 117, S. 1448) ist die Sequesterverwaltung aufgehoben und die Tätigkeit des Sequesterverwalters Georges Thérel beendet. Von Amts wegen eingetragen.

Amtsgericht Völklingen

26 Handelsregister — Veränderung

HR. B 18 — 1. Dezember 1956 — Firma Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Völklingen/Saar: Zu weiteren Geschäftsführern sind bestellt: Diplom-Ingenieur Dr. Ing. e. h. Ernst Röchling, Völklingen und Direktor Albert Maier, Völklingen. Die Einzelprokuren von René Aunervier, Marc Ferrand, Hans G. Grimm, Adam Holschuh, Jean Lescure, Emil Roes, Viktor Vallee sowie die Gesamtprokuren von Albert Maier, René Aunervier, Jean Lescure, Dr. Heinrich Böing, Max Wille, Louis-Jean Maurel und Charles Sauzeau sind erloschen.

Amtsgericht Völklingen

27 Handelsregister — Veränderung

HR. B 2526 — 29. November 1956 — Société de Travaux d'Aspersion et Matériel d'Arrosage Général mit beschränkter Haftung, Saarbrücken: Der Kaufmann Otto Jacob in Saarbrücken ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführer Ernst Kniebes und Otto Jacob sind allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Dipl.-Ing. Ludwig Colbus ist nicht mehr Geschäftsführer.

Amtsgericht Saarbrücken

28 Handelsregister — Veränderung

HR. B 22 — 29. November 1956 — Saarländische Kreditbank, Aktiengesellschaft, Saarbrücken, Filiale Homburg: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 2. Juni 1956 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 200 000 000,— Franken auf 500 000 000,— Franken beschlossen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Durch den gleichen Beschluß ist die Satzung in § 3 (Grundkapital) geändert. Als nicht eingetragen wird bekanntgemacht: Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in 100 000 Namensaktien zu je 5 000,— Franken. Die neuen Aktien werden zum Nennwert ausgeben. Bezüglich der Sacheinlagen wird auf den Beschluß der Hauptversammlung vom 2. Juni 1956 Bezug genommen. Die gleiche Eintragung erfolgte beim Registergericht der Hauptniederlassung in Saarbrücken und wurde im Amtsblatt des Saarlandes 1956, Seite 1272, veröffentlicht.

Amtsgericht Homburg (Saar)

29 Handelsregister — Veränderung

HR. B Nr. 19 — 30. November 1956 — Kaufhaus S. Daniel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lebach. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. August 1956 wurde der Kaufmann Leonhard Hilgers, Saarbrücken, Gerichtsstraße 1, zum weiteren Geschäftsführer ernannt.

Amtsgericht Lebach

30 Handelsregister — Veränderung

HR. B 2596 — 29. November 1956 — Perc-Peretz & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, früher L. Wollheim Nachfolger, Möbelhaus, Saarbrücken: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. Oktober 1956 ist § 1 des Gesellschaftsvertrages (Firma) geändert. Die Firma lautet fortan: Saarbrücker Möbelhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Rudolf Blume in Saarbrücken ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß er zusammen mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Amtsgericht Saarbrücken

31 Handelsregister — Veränderung

HR. B 118 — 4. Dezember 1956 — Neunkircher Eisenwerk Aktiengesellschaft, vormals Gebrüder Stamm, Neunkirchen/Saar. Durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 1955 ist das Statut geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Herstellung und Verarbeitung von Eisen und Stahl sowie die Veräußerung aller hierbei gewonnenen Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse;
- b) der Erwerb und die Ausnutzung von Bergwerkseigentum, die Errichtung und der Betrieb anderer Rohstoffherzeugungs- und Verarbeitungsstätten einschließlich der Gewinnung und Veräußerung von Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an ähnlichen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen einzugehen, welche geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertritt der Vorstand die Gesellschaft

1. durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft.
2. durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die Eintragung bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens erfolgt zur Berichtigung der Eintragung vom 8. September 1938 von Amts wegen.

Amtsgericht Neunkirchen

32 Handelsregister — Veränderung

HR. B 30 — 4. Dezember 1956 — Ferdinand Schenck, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Homburg (Saar): Dem Kaufmann Rudolf Knapp, wohnhaft in Bexbach, ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß er gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Amtsgericht Homburg (Saar)

33 Handelsregister — Veränderung

HR. A 173 — 7. Dezember 1956 — Firma Navarro KG, Homburg (Saar): Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Otto Bornmann, wohnhaft in Homburg, ist zum Abwickler bestellt.

Amtsgericht Homburg (Saar)

34 Handelsregister — Veränderung

HR. B 73 — 6. Dezember 1956 — Firma Saar-Eisen-Union (S.E.U.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fürstenhausen (Saar): Dem Kaufmann Arnold Sersch, Saarbrücken, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam handelnd mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Amtsgericht Völklingen

35 Handelsregister — Veränderung

HR. B 32 — 30. November 1956 — Saarbergtechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Saarwellingen. Paul Brüggemann, Dillingen und Heinrich Schlabach, Dillingen sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Wilhelm Loew, Buchhalter in Dillingen, ist erloschen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. August 1956 wurde Peter Leonhard, Lünen (Westfalen) zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Durch denselben Beschluß wurde § 6 des Gesellschaftsvertrages wie folgt geändert: § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Solange Herr Peter Leonhard, Lünen, Geschäftsführer ist, ist immer seine Unterschrift mit erforderlich.

Amtsgericht Lebach